

**Antrag auf Ausstellung eines Arztschildes „Arzt - Notfall“  
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 VWStVO**

Hiermit beantrage ich,

Titel, Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_

Fachrichtung: \_\_\_\_\_

Anschrift der Praxis: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ,

bei der \_\_\_\_\_ Bezirksärztekammer  Koblenz

die Ausgabe des o.g. Arztschildes.

Ich verpflichte mich, dieses Schild bei Wegfall des Beantragungsgrundes, bei Umzug u.ä. Anlässen wieder zurückzugeben und einen etwaigen Verlust zu melden. Ich habe von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO § 46 Abs. 1 Nr. 11 Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift stimme ich der Verwendung meiner hier erhobenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung meines Anliegens zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

**Empfangsbestätigung:**

Herr/Frau \_\_\_\_\_ bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass ihm/ihr das Arztschild „Arzt – Notfall“ ausgehändigt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Das Original verbleibt bei der ausstellenden Ärztekammer

**In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung § 46 Abs. 1 Nr. 11 wurde auf Anregung der Bundesländer folgende Regelung aufgenommen:**

**„Parkerleichterungen für Ärzte**

- I. Ärzte handeln bei einem „rechtfertigenden Notstand“ (§ 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.
- II. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift

„Arzt – Notfall –  
Name des Arztes ....  
Landesärztekammer“,

das im Falle von I gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.“

**Begründung:**

„Hier wird klargestellt, dass die Ärzte sich im Rahmen des „rechtfertigenden Notstandes“ auch über Park- und Halteverbote hinwegsetzen können. Die neue Vorschrift will den Ärzten, die häufig zu Notfällen gerufen werden, die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtern.“